

# § 3 Vbg. SPV

## Vbg. SPV - Stellplatzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017

(1) Fahrradabstellflächen sind in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei den nachstehend angeführten Bauwerken sind leicht erreichbare Fahrradabstellflächen in der nachstehend angeführten Größe zu schaffen:

Mindest-Fahrradstellfläche

1. Wohngebäude

Mehrfamilienhäuser      3,5 m<sup>2</sup> je Wohnung leicht  
erreichbare Fahrradabstellflächen  
im Innenbereich und zusätzlich 0,5  
m<sup>2</sup> je Wohnung im Eingangsbereich  
als ebenerdige, beleuchtete und  
überdachte Stellfläche für  
Bewohner und Besucher

2. Handelsbetriebe

2.1 Handelsbetriebe für Waren 1,4 m<sup>2</sup> je 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
des nicht täglichen Bedarfs,  
die nach dem Kauf  
regelmäßig mit  
Kraftfahrzeugen abgeholt  
oder transportiert werden,  
wie Möbel, Baustoffe und -  
geräte, Gartenbedarf,  
Fahrzeuge, Maschinen,  
Elektro-  
Haushaltsgroßgeräte sowie  
Sportgroßgeräte (§ 15 Abs.  
1 lit. a Z. 1 RPG)

- 2.2 Handelsbetriebe für 1,4 m<sup>2</sup> je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
sonstige Waren (§ 15 Abs. 1  
lit. a Z. 2 RPG) mit  
Lebensmittel
- 2.3 Handelsbetriebe für 1,4 m<sup>2</sup> je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
sonstige Waren (§ 15  
Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG)  
ohne Lebensmittel
3. Betriebsstätten
- 3.1 Produktionsbetriebe 1,4 m<sup>2</sup> je 5 Arbeitsplätze
- 3.2 Gastgewerbebetriebe
- 3.2.1 Beherbergungsbetrieb 1,4 m<sup>2</sup> je 10 Gäste- und  
Personalzimmer
- 3.2.2 gastgewerbliche Ausschank- 1,4 m<sup>2</sup> je 8 Sitzplätze  
und  
Verabreichungsbetriebe
- 3.3 Andere nach dem voraussichtlichen Bedarf  
Dienstleistungsbetriebe als  
solche nach 3.2

4. Gebäude und Anlagen für nach dem voraussichtlichen Bedarf  
öffentliche Zwecke

(3) Die Benutzung der nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Stellflächen muss auf die Dauer des Bestandes der Anlage  
den Bewohnern bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

(4) Die Pflicht nach Abs. 1 und 2 besteht für Bauwerke in den Talsohlen des Leiblachtals, Rheintales und Walgaus, die  
innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 15.04.2013, Zi. VIIa-80.08\*), in grauer Farbe  
ausgewiesenen Gebiete liegen.

In Kraft seit 07.06.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)